



Auskünfte: Ing. Patrick Sadovnik
Durchwahl: 23
Zahl: 1941-7/2017
Datum: 24.11.2017
E-Mail: Patrick.Sadovnik@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, für den Kindergartenumbau auf dem Gemeindevorplatz in Bad Eisenkappel, für den Zeitraum vom 27.11.2017 bis 30.11.2017, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Während der Kindergartenumbauarbeiten werden zum Teil Verkehrsflächen des Gemeindevorplatzes in Anspruch genommen. Die Verkehrszeichen gem. § 50 Z 9 leg.cit. „Baustelle“ der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. sind vor dem Baustellenbereich aufzustellen.

Diese Verkehrsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bauamt der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vorzunehmen.

Umleitungsstrecken sind im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Gemeinde durch Aufstellen der Umleitungstafeln gem. § 53 Z 16 b StVO 1960 ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

§ 2

Gefahrenstellen auf den Verkehrsflächen bzw. unmittelbar neben den Verkehrsflächen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 3

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die aus rückstrahlendem Material bestehen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungs Vorrichtung montiert werden dürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.



Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Ergeht an:

1. Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH., Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt
2. Polizeiinspektion, 9135 Bad Eisenkappel 186
3. zum Akt